

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 7/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. Febr. 1968

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

1.

2.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r und
Bundesrichter	Schroeder - Printzen,
Bundessozialrichter	Dr. A l e x a n d e r und
Bundessozialrichter	Dr. H a s s e l k u s s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Februar 1966
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Seit dem letzten Vierteljahr des Jahres 1951 führten Verhandlungen zwischen der klagenden Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZÄV) und dem beklagten Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern (LVdOKK) und einzelnen Ortskrankenkassen (OKKn) in zunehmendem Maße zum Abschluß von Vereinbarungen zwischen der KZÄV und den OKKn, nach denen die an die KZÄV zu zahlende Gesamtvergütung nicht mehr unter Zugrundelegung eines Kopfpauschales, sondern nach Einzelleistungen berechnet wurde. Mit dem Übergang zur Abrechnung nach Einzelleistungen hielten sich die beteiligten OKKn für berechtigt, vertrauenszahnärztliche Nachuntersuchungen durchzuführen, soweit es sich um chirurgische und konservierende Behandlungen der abrechnenden Kassenzahnärzte handelte. Die OKKn bedienten sich hierzu teilweise des vertrauenszahnärztlichen Dienstes der Landesversicherungsanstalten, teilweise auch Vertrauenszahnärzten, die durch Verträge mit ihnen oder den Kassenverbänden (i.S. des § 406 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) verpflichtet wurden. Diese Vertrauenszahnärzte führten bei vorgeladenen Patienten Stichproben und Reihenuntersuchungen durch.

Die KZÄV hielt - jedenfalls seit 1958 - die Durchführung vertrauenszahnärztlicher Nachuntersuchungen auf Veranlassung von OKKn für unzulässig. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für solche Maßnahmen. Sie hat daraufhin zunächst Klage gegen den LVdOKK und die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Straubing erhoben. Entsprechend dem Klagantrag hatte das Sozialgericht (SG) München durch Urteil vom 5. November 1958 festgestellt, "1. daß die Überwachung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit Angelegenheit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung ist und daß darunter auch die Aufgabe fällt 'Reihen- bzw.

- 3 -



- 3 -

Stichprobenuntersuchungen' durchzuführen; 2. daß, solange die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns eine diesbezügliche Einrichtung noch nicht aufgestellt hat, gegen die entsprechenden Einrichtungen der Ortskrankenkassen, soweit sie in zweckentsprechender Form tätig werden, bis zum 31. März 1959 nichts eingewendet werden kann." Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 17. März 1960 (L 1/Ka 32/58) die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die - nicht zugelassene - Revision der Klägerin wurde durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Februar 1963 - 6 RKa 14/60 - als unzulässig verworfen.

Am 31. August 1960 erhob die Klägerin abermals Klage vor dem SG München gegen den LVdOKK und auch gegen die AOK Mittelfranken mit dem Antrage festzustellen, daß die OKKn in Bayern nicht berechtigt sind, durch von ihren Weisungen abhängige Vertrauenszahnärzte die konservierend-chirurgischen Leistungen bayerischer Kassenzahnärzte durch Nachuntersuchungen (Stichproben und Reihenuntersuchungen) nachprüfen zu lassen, soweit hierfür keine Anordnungen der Zulassungs- oder Prüfungsausschüsse vorliegen. Sie hat den Antrag damit begründet, die Nachuntersuchungen hätten in vielen Fällen zu einer Beunruhigung der betroffenen Zahnärzte und der Patientenschaft geführt, auch seien die Nachuntersuchungen geeignet, diffamierend zu wirken. Die Behauptung der Beklagten, der frühere Landesvorstand der KZÄV Bayerns habe der Durchführung solcher Untersuchungen durch die Krankenkassen zugestimmt, sei unrichtig. Auch habe das Gesetz über das Kassenarztrecht (GKAR) im Sommer 1955 durch § 368 n Abs. 3 RVO das Überwachungsrecht in die ausschließliche Zuständigkeit der KZÄV gelegt. Da die Beklagten sich weiterhin des Nachuntersuchungsrechts berühmten, bestehe ein rechtliches Interesse an der Feststellung, zumal anders die erstrebte Klärung nicht zu erreichen sei.

Die Beklagten beantragten Klagabweisung. Sie bezogen sich

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

im wesentlichen auf das Urteil des Bayerischen LSG vom 17. März 1960 (L 1/Ka 32/58). Durch Urteil vom 26. März 1963 wies das SG die Klage gegen den LVdOKK ab. Im übrigen stellte das SG fest, daß die AOK Mittelfranken nicht berechtigt ist, durch von ihren Weistungen abhängige Vertrauenszahnärzte von sich aus die konservierend-chirurgischen Leistungen der in ihrem Gebiet tätigen Kassenzahnärzte durch Nachuntersuchungen (Stichproben und Reihenuntersuchungen) nachprüfen zu lassen, soweit hierfür keine Anordnungen der Prüfungsausschüsse ergangen sind.

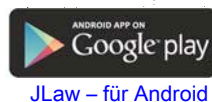
Auf die Berufung der beklagten AOK Mittelfranken wurde durch Urteil des Bayerischen LSG vom 15. Februar 1966 das Urteil des SG München hinsichtlich der getroffenen Feststellungen aufgehoben und die Klage auch insoweit abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. In der Begründung bezog sich das LSG im wesentlichen auf die Ausführungen in seinem Urteil vom 17. März 1960 (L 1/Ka 32/58). Zusätzlich führte es aus: Auch die erneute Überprüfung habe ergeben, daß die KZÄV Bayerns den bayerischen OKKn ausdrücklich zugestanden habe, die Abrechnung der Kassenzahnärzte rechnerisch und sachlich zu überprüfen, und zwar durch vertrauenszahnärztliche Nachuntersuchungen in der Form von Stichproben und Reihenuntersuchungen. An diese Anerkennung sei die Klägerin auch weiterhin gebunden. Das Inkrafttreten des GKAR habe daran nichts geändert, ebensowenig die später ergangenen Entscheidungen des Landesschiedsamts vom 24. Juni und 22. Dezember 1960. Sie hätten sich mit der hier streitigen Frage nicht beschäftigt, sondern neben anderem die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse (§ 368 n Abs. 4 und 5 RVO) geregelt. Im Gegensatz zur Auffassung des SG hätten sich keine neuen Umstände ergeben, die eine andere Entscheidung erforderten. Das Anerkenntnis der Klägerin liege seit dem 1. April 1952 vor, so daß unger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

prüft bleiben könne, ob die Beklagte ihre Befugnisse auf eine Rechtsnorm, etwa § 369 b RVO oder eine schriftliche Abmachung, stützen könne. § 368 n Abs. 4 und 5 RVO besage nichts darüber, daß die außerhalb des Prüfungsverfahrens von den Krankenkassen allein mit Zustimmung der KZÄV durchgeführten Kontrolluntersuchungen nunmehr wegzufallen hätten. Schließlich könne der Entscheidung des Landesschiedsamts nicht entnommen werden, daß die Krankenkassen auf das von Ihnen in Anspruch genommene Nachprüfungsrecht verzichtet hätten. Da die bayerischen OKKn die vertrauenszahnärztlichen Untersuchungen durchführen durften, habe der Klage gegen den LVdOKK schon aus diesem Grunde der Erfolg versagt werden müssen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die - zugelassene - Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, daß die AOK Mittelfranken nicht berechtigt ist, durch von ihren Weisungen abhängige Vertrauenszahnärzte die konservierend/chirurgischen Leistungen bayerischer Kassenzahnärzte durch Nachuntersuchungen (Stichproben- und Reihenuntersuchungen) nachprüfen zu lassen, soweit hierfür keine Anordnung der Zulassungs- oder Prüfungsausschüsse vorliegen.
2. Es wird gegen den Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern festgestellt, daß die bayerischen Ortskrankenkassen nicht berechtigt sind, durch von ihren Weisungen abhängige Vertrauenszahnärzte die konservierend/chirurgischen Leistungen bayerischer Kassenzahnärzte durch Nachuntersuchungen (Stichproben- und Reihenuntersuchungen) nachprüfen zu lassen, soweit hierfür keine Anordnungen der Zulassungs- oder Prüfungsausschüsse vorliegen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hilfsweise wird beantragt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15.2.1966 wird aufgehoben. Die Berufung der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse Mittelfranken gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 26.3.1963 wird zurückgewiesen. Auf die Berufung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns wird das Urteil des Sozialgerichts München vom 26.3.1963 insoweit aufgehoben, als die Klage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns gegen den Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern abgewiesen wurde; es wird gegenüber dem Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern festgestellt, daß die bayerischen Ortskrankenkassen nicht berechtigt sind, durch von ihren Weisungen abhängige Vertrauenszahnärzte die konservierend/chirurgischen Leistungen bayerischer Kassenzahnärzte durch Nachuntersuchungen (Stichproben- und Reihenuntersuchungen) nachprüfen zu lassen, soweit hierfür keine Anordnungen der Zulassungs- oder Prüfungsausschüsse vorliegen.

Sie trägt vor, von einem "Anerkenntnis" oder einem "Zugestehen" der Prüfungen durch die OKKn könne nicht gesprochen werden. Es sei nur auf einen Rechtsirrtum zurückzuführen, daß der damalige Vorstand der KZÄV Bayerns festgestellt habe, die OKKn könnten Nachuntersuchungen vornehmen. Im übrigen sei ein "Zugeständnis" oder ein "Anerkenntnis" in keiner Weise für die Zukunft verbindlich. Dies um so mehr, als eine Kündigung der Bezirks- (Gesamt-)Verträge erfolgt sei, mit denen die Einzelleistungsvergütung eingeführt worden sei. Schließlich müßten die Gesamtverträge gemäß § 368 g Abs. 1 RVO schriftlich abgeschlossen werden. Hieran mangle es jedoch. Das Landesschiedsamt habe nicht nur eine Entscheidung in der Honorarfrage getroffen, sondern auch den übrigen Inhalt des Gesamtvertrages festgelegt.

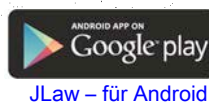
Die Beklagten beantragen,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Zu Unrecht wendet sich die Klägerin gegen die Feststellung des LSG, die klagende KZÄV habe den bayerischen OKKn ausdrücklich zugestanden, vertrauenszahnärztliche Nachuntersuchungen der konservierend-chirurgischen Leistungen der Kassenzahnärzte in Form von Stichproben und Reihenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die hierfür vom LSG herangezogenen Beweismittel - Schreiben des Landesvorstands der KZÄV an die Mitglieder vom 21. März 1952 sowie Schreiben des Landesvorstandes vom 3. August 1954 an die AOK Mittelfranken - werden auch von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen. Diese ist nur der Auffassung, der Landesvorstand sei auf Grund eines Rechtsirrtums zur Abgabe dieser Erklärungen veranlaßt worden. Ein solcher Motivirrtum würde jedoch nichts daran ändern, daß die KZÄV die Erklärungen so, wie sie abgegeben sind, gegen sich gelten lassen muß, und daß diese in dem vom LSG festgestellten Sinn ein Einverständnis der Partner der gemeinsamen Selbstverwaltung der Kassenzahnärzte und der Krankenkassen in der Frage der vertrauenszahnärztlichen Nachuntersuchungen bekunden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Einverständnis als wesentlicher Bestandteil der Gesamtverträge der bayerischen OKKn mit der KZÄV schriftlich fixiert werden mußte oder - wie das LSG meint - eine solche schriftliche Niederlegung nicht erforderlich war, weil sich die Vertragspartner insoweit nicht etwa gegenseitig Rechte eingeräumt haben, sondern nur die von der Klägerin einseitig erklärte ausdrückliche Anerkennung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

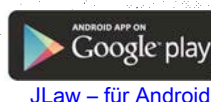
einer von den Krankenkassen seit jeher als ureigenes Recht in Anspruch genommenen Berechtigung vorliegt. Auf jeden Fall stellt der Einwand der KZÄV, dieses Übereinkommen sei mangels Schriftform nichtig, eine unzulässige Rechtsausübung dar. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs -BGH- (BGHZ 23, 249, 255 f) ist es in besonders gelagerten Fällen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar, daß ein Vertrag, der den gesetzlichen Formvorschriften nicht entspricht, als nichtig angesehen wird. Die Rechtsprechung hat deshalb ausnahmsweise dem Mangel der Form die Folge der Nichtigkeit versagt und wegen des das ganze Recht beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Bindung vertraglicher Art bejaht, wenn die Nichtigkeit zu schlechthin untragbaren Ergebnissen führen würde. Es ist einer Partei namentlich dann verwehrt, sich auf die Formnichtigkeit eines Geschäfts zu berufen, wenn die Partei das Geschäft längere Zeit hindurch als gültig behandelt und Vorteile aus dem Geschäft gezogen hat (BGH 26, 142, 151). Gerade das jedoch war hier der Fall. Denn wie sich aus dem Schreiben des Landesvorstandes der KZÄV Bayerns an ihre Mitglieder vom 31. März 1952 ergibt, war es Vertragsgrundlage des Übergangs von dem pauschalen Vergütungssystem auf die Einzelleistungsabrechnung, daß den OKKn Sicherheiten dafür eingeräumt wurden, "daß auch bei Einzelleistungsverträgen die Ausgaben für die Zahnbehandlung in für die Ortskrankenkassen tragbaren Grenzen bleiben". Die Nachprüfung ist eine Reihe von Jahren von den Krankenkassen unbeanstandet durchgeführt worden. Es spricht mithin alles dafür, daß eine Einzelleistungsvergütung zwischen der Klägerin und den beteiligten OKKn, also auch der Beklagten, nicht vereinbart worden wäre, wenn den Krankenkassen nicht das Recht der Kontrolle in dieser besonderen Art und Weise von der Klägerin zugestanden worden wäre. Demnach ist es der Klägerin verwehrt, sich auf den Mangel der Schriftform zu berufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

An der Verbindlichkeit dieser Übereinkunft hat das Inkrafttreten des GKAR vom 17. August 1955 nichts geändert. Nach Art. 4 § 12 Satz 1 GKAR i.V.m. § 368 Abs. 1 Satz 4 RVO sind die bei Inkrafttreten des GKAR zwischen den bestehenden Vereinigungen der Kassenzahnärzte und den Krankenkassen und ihren Verbänden geltenden Verträge über die kassenzahnärztliche Versorgung in Kraft geblieben. Dazu gehörte auch die im beiderseitigen Einvernehmen getroffene Regelung über die Durchführung vertrauenszahnärztlicher Nachuntersuchungen.

Der Klägerin ist allerdings darin zuzustimmen, daß diese Abrede keine stärkere Verbindlichkeit als der übrige Inhalt der Gesamtverträge besitzt und eine Kündigung der Gesamtverträge auch die Regelung über die vertrauenszahnärztlichen Nachuntersuchungen erfaßt. Demzufolge hatte das Landesschiedsamt für die kassenzahnärztliche Versorgung in Bayern nach der Kündigung der Gesamtverträge diese in vollem Umfang neu festzusetzen. Das Landesschiedsamt hat dies auch getan. Es hat sich verständlicherweise dabei aber darauf beschränkt, nur solche Fragen neu zu regeln, die von den beteiligten Vertragsparteien als strittig und regelungsbedürftig bezeichnet wurden, wie die Beschlüsse vom 24. Juni und 22. Dezember 1960 erkennen lassen (vgl. insbesondere in den Gründen des Beschlusses vom 24. Juni 1960 S. 4: "Streit besteht jedoch über die Höhe des kassenzahnärztlichen Honorars, das den Leistungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse an die Kassenzahnärztliche Vereinigung zugrunde zu legen ist. Auch die Frage, ob die Begrenzungsbestimmungen - Höchstfallkostenwert und Ausgangsmorbidität - unbedingt aufgehoben werden sollen - so: KZVB - oder nur unter der Bedingung wegfallen dürfen, daß zugleich Besetzung und Verfahren der die Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise überprüfenden Ausschüsse neu geregelt

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

würden - so: AOK -, gehen die Auffassungen der Beteiligten auseinander ebenso über die Frage, wie jene zur Prüfung berufenen Ausschüsse zu besetzen seien."). Der Schiedsspruch läßt mithin erkennen, daß die KZÄV, die allein ein Interesse daran haben konnte, das Verfahren der Krankenkassen betreffend die vertrauenszahnärztlichen Nachuntersuchungen abgeändert zu wissen, keine diesbezüglichen Anträge beim Schiedsamt gestellt hat. Das Landesschiedsamt hat in seinem Beschluß vom 24. Juni 1960, wie sich aus Nr. I ergibt, bis auf die ausdrücklich festgesetzten "Abänderungen und Ergänzungen" den Vertrag über die Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen bei Zahnkrankheiten zwischen den Verfahrensbeteiligten ab 1. Januar 1960 mit demselben Inhalt festgesetzt, wie er sich aus dem bisher geltenden Bezirksvertrag i.d.F. des aus Anlage II zum Reichsvertrag für Kassenzahnärzte und Kassendentisten vom 1. Oktober 1935 ersichtlichen Musters und aus den Nachverträgen Nrn. 1 bis 8 zum Bezirksvertrage ergibt, soweit sie nicht durch Zeitablauf überholt oder durch anderweitige gesetzliche oder vertragliche Regelungen ersetzt worden sind. Hieran hat auch der Beschluß des Landesschiedsamts vom 22. Dezember 1960 nichts geändert. Er befaßt sich lediglich mit den Punkten der Prüfungsvereinbarung nach § 368 n Abs. 5 RVO, bezüglich derer die Verfahrensbeteiligten über die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Verfahren hinsichtlich des Nachweises und der Prüfung der Leistungen der Zahnärzte keine Einigung erzielt haben. Demnach besteht zwischen den Beteiligten im Rahmen der gesamtvertraglichen Bindung auch die Regelung über die vertrauenszahnärztlichen Nachuntersuchungen konservierend-chirurgischer Leistungen fort.

Die Revision der Klägerin ist auch nicht begründet, soweit sie sich gegen den LVdOKK richtet. Hinsichtlich der

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Zeit vor Erlaß der Beschlüsse des Landesschiedsamts im Jahre 1960 liegt bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor. Diese Frage war nämlich schon Gegenstand des Rechtsstreits 6 RKa 14/60. In dem Verfahren der klagenden KZÄV gegen den beklagten LVdOKK und gegen die AOK für die Kreise Dingolfing, Landau und Straubing hat das Bayerische LSG durch Urteil vom 17. März 1960 unter Aufhebung des SG-Urteils die Klage der KZÄV - die denselben Sachverhalt betraf - abgewiesen (L 1/Ka 32/58). Die nicht zugelassene Revision der Klägerin ist durch Urteil des Senats vom 28. Februar 1963 als unzulässig verworfen worden.

Anders liegt es jedoch für die Zeit nach Erlass der Beschlüsse des Landesschiedsamts vom 24. Juni und 22. Dezember 1960. Die Behauptung der KZÄV, daß mit der Kündigung des Gesamtvertrages eine Änderung des bisherigen Zustandes bewirkt worden sei, konnte das vorherige Verfahren nicht berücksichtigen; denn das Urteil des LSG erging am 17. März 1960, die Rechtskraft dieser Entscheidung reicht aber nur soweit, als Rechtsfolgen aus dem zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung vorliegenden Sachverhalt gezogen worden sind, der zur Begründung der Klage vorgetragen war (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. 1960, § 150 III 2 S. 755). Die Revision der KZÄV ist aber in diesem Falle aus den gleichen

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Erwägungen, wie sie die AOK Mittelfranken betreffen,
nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozial-
gerichtsgesetzes.

